

Wir freuen uns vor Allem, dass der Verfasser bei aller Selbstständigkeit sich an den Krause'schen Staats- und Rechtsbegriff anschliesst und wir constatiren namentlich, dass er nach unsrer Ueberzeugung diesen Begriff richtig in sich aufgenommen hat, was keineswegs von allen Gegnern, ja nicht einmal von allen Freunden Krause's gesagt werden kann.

Fricker.

---

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts.  
Erster und zweiter Theil. Fünfte Auflage. 1863.

Einem Werke gegenüber, das, wie das Zöpfl'sche, im Laufe der Zeit eine Reihe von Auflagen erlebt und eine feste Gestalt und Richtung angenommen hat, und nun mit Beibehaltung dieser, aufs Neue erscheint, ist die litterarische Anzeige mehr eine Sache der Courtoisie als des Bedürfnisses, und es kann an der Versicherung der Freude über das hervortretende Bedürfniss nach einer neuen Auflage und dessen Befriedigung genügen.

Indessen ist diese fünfte Auflage mit vollem Recht auf dem Titelblatt als durchaus vermehrte und verbesserte bezeichnet; fast jede Seite giebt davon Zeugnis.

Wir können uns nicht versagen, hier hervorzuheben, wie Z. in dieser neuesten Auflage, wohl unter dem Einfluss der wiederholt von ihm citirten „Philosophischen Zeitgedanken“ in der Deutschen Vierteljahrsschrift 1861. Heft I., sich der innigen Verwandtschaft seiner Auffassung vom Staate mit der Auffassung Krause's und seiner Nachfolger vollkommen bewusst geworden ist und dieselbe nunmehr entschieden ausspricht.

Alle Anerkennung verdient es, dass endlich einem Werke, das die erste Stelle unter den das gesammte Deutsche Staatsrecht umfassenden Werken einnimmt, auch die gebührende äussere Ausstattung zu Theil geworden ist.

Fricker.

---